

Datum: 05.02.2015
Telefon: 0 233-23275
Telefax: 0 233-23235

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

PLAN-HAIV-10

Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien, Ihre Anfrage vom 1.12.2014

Dauerhaften Verlängerung der Betriebszeit von Freischankflächen in den Monaten Juni – August bis 24:00 Uhr an Freitagen und Samstagen sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen, Ihre Anfrage vom 19.11.2014

per E-Mail

An das KVR, Hauptabteilung I

Zur Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien Stand 17.03.2014 wird vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt Stellung genommen:

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Sondernutzungsrichtlinien treten keine nennenswerten Probleme auf.

Um einer Verunsicherung der Bürger durch unterschiedliche Auslegungsweise und daraus resultierend differierenden Beratungen entgegenzuwirken sollte aus unserer Sicht eine einheitliche Regelung bezüglich des Alkoholausschanks Sitzgelegenheiten, bzw. Freischankflächen unter 10 m² erfolgen.

Wir schlagen folgende Änderungen vor:

§15 (4) 5. die Aufstellung von Sitzgelegenheiten mit einer Ausladung von maximal 0,80 m und einer Fläche unter 10 m² während der Ladenöffnungszeit auf dem Gehsteig direkt an der Hausfassade vor einem Ladengeschäft. ~~Außer der kostenlosen Abgabe von alkoholfreien Getränken ist Außenbewirtung nicht gestattet.~~ Die Vorschriften des §23 Abs. 8 dieser Richtlinien finden entsprechende Anwendung;

§23 (2) Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder ~~alkoholfreie~~ Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, kann eine Sondernutzungserlaubnis für eine Freischankfläche nach Maßgabe der Absätze 4 bis 12 sowie Absatz 14 erteilt werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m² nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betrieben wird.

Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme zur Neufassung der Sondernutzungsrichtlinien vom 28.2.2014:

5.1 § 15 Abs. 4 Nr. 5 Satz 1

In Satz 1 der Norm ist vorgesehen, dass die Aufstellung von Sitzgelegenheiten während der Ladenöffnungszeit auf dem Gehsteig direkt an der Hausfassade vor dem Gewerbe-/Dienstleistungsbetrieb mit einer Ausladung von maximal 0,80 m und einer Fläche unter 10 m² in der Regel zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen. Außer der

kostenlosen Abgabe von alkoholfreien Getränken ist Außenbewirtung nicht gestattet. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sieht aktuell im Zuge der Fortschreibung interner Richtlinien hierzu vor, Kleinst-Freischankflächen bis 10 m² (unabhängig von der Hauptnutzung) von der Genehmigungspflicht auszunehmen. Damit entfällt die Zuständigkeit der LBK. Die Beurteilung regelt sich ausschließlich nach den Regelungen des Sondernutzungsgebers. Dies erscheint sachgerecht, da im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis die allermeisten Belange abgedeckt sind. Insoweit ergänzen sich die Regelungen als festgestellt wird, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist und eine Sondernutzungserlaubnis regelmäßig erteilt werden wird.

5.2 § 15 Abs. 4 Nr. 5 Satz 2

Außer der kostenlosen Abgabe von alkoholfreien Getränken ist Außenbewirtung hiernach nicht gestattet.

Eine reine Sitzmöglichkeit vor einem Gewerbe/ Dienstleistungsbetrieb mit dem Angebot kostenloser Getränke z.B. auf einer Bank vor einem Laden ist nach Ansicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung auch baurechtlich unbeachtlich.

Bezugnehmend auf den Gerichtstermin in Sachen Baldestraße 16 (Sondernutzungserlaubnis für Freischankfläche eines Pizza-Lieferservice; Az.: M 2 K 13.2744) sollte noch einmal überdacht werden, ob die Beschränkung der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Sitzgelegenheiten eines Gewerbes bzw. Dienstleistungsbetriebs auf eine kostenlose Ausgabe von alkoholfreien Getränken „gerichtsfest“ wäre. Nach Ansicht des Gerichts kann eine Sondernutzungserlaubnis wohl nur aus straßenrechtlichen Erwägungen heraus versagt werden bzw. muss im Rahmen des Ermessens argumentiert werden, warum ein kostenpflichtiger Ausschank bzw. die Ausgabe alkoholischer Getränke eine Versagung rechtfertigt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sieht die referatsinterne Regelung nicht auf eine kostenlose Ausgabe von Getränken beschränkt. Bei Kleinstschankflächen, die darauf ausgerichtet sind, in kleinem Rahmen den Verzehr von z.B. Kaffee und kleinen Snacks (Imbiss) zusätzlich zu der ggf. andersartigen Hauptnutzung zu ermöglichen, ist baurechtlich nicht von einer städtebaulichen Relevanz auszugehen. Monetäre Aspekte können als Differenzierungsgrund nicht einfließen.

Dies muss nach Ansicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung soweit kein städtebaulich motivierter Differenzierungsgrund gefunden wird, jedenfalls baurechtlich auch für den untergeordneten Ausschank von alkoholhaltigen Getränken gelten; wobei selbstverständlich ggf. eine entsprechende Konzession eingeholt werden muss.

Auch erscheint die Einnahme kleinerer Verköstigungen über reine Getränke hinaus nicht in jedem Fall notwendig ausgeschlossen. Nicht von § 22 Abs. 1 oder 2 SoNuRL erfasste Hauptnutzungen sollten hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten im Freien allerdings auch aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung im Wesentlichen auf die Möglichkeiten der Aufstellung von Sitzgelegenheiten und kleinen Abstellmöglichkeiten für Getränke bzw. kleinere Verköstigungen sowie nachgeordnetes Mobiliar (wie z.B. vor Sonne und UV-Strahlung schützende Schattenspender) beschränkt bleiben. Die in § 22 Abs. 4 bis 13 SoNuRL genannten Möblierungsmöglichkeiten wären hier zu weitgehend.

Hinweise:

Wir legen die Sondernutzungsrichtlinien §15 (1) mit §12 a) dahingehend aus, dass eine Zuleitung im Verfahren an das Baureferat TZ5 nicht erfolgt.

Bei einer entsprechenden Befreiungserteilung im Zusammenhang mit der Baugenehmigung werden wir einen textlichen Hinweis auf die privatrechtliche Regelung mit Zuständigkeitsverweis (Bau-TZ5) aufnehmen.

Zu Ihrer Anfrage vom 19.11.2014 über die dauerhafte Verlängerung der Betriebszeit von Freischankflächen in den Monaten Juni – August bis 24:00 Uhr an Freitagen und Samstagen sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen weisen wir darauf hin, dass unabhängig von §23 (4) Sondernutzungsrichtlinien in der Baugenehmigung aus planungsrechtlichen Gründen andere Betriebszeiten festgelegt werden können.

Diese gehen nach unserer Auffassung der Regelung durch die Sondernutzungsrichtlinie vor, da die Festlegungen auf Grundlage eines Schallschutzgutachtens erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen,

Mitzeichnung

gez.

gez.